

Eingang: 01/02/23 Ba

1/2/23
r

Drucksache 20/9678

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.12.2022

**Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts – Regelung des § 105d
AufenthG**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung legte am 28.09.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ (Drucksache 20/3717) vor. Dieses regelt u.a. in dem neu eingeführten § 105 d AufenthG die „Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde“. Demnach kann Personen, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde – beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung – erteilt werden, „um Ärzte bei der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen zu unterstützen“. Die Tätigkeit erfolgt dabei „unter der Verantwortung eines Arztes“. Der Antragsteller muss seine Qualifikation als Arzt glaubhaft machen, wobei er in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen hat. Die Bestimmung fordert, dass eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Personen sichergestellt sein muss, nicht jedoch eine sprachliche Verständigung mit dem für die Behandlung verantwortlichen Arzt. Ebenso ist eine Beherrschung der deutschen Sprache keine Voraussetzung für die Ausübung der Heilkunde nach § 105 d AufenthG. Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem die Heilkunde ausgeübt werden soll.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Einführung des § 105d AufenthG durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird von der Landesregierung befürwortet und wurde im Bundesratsverfahren unterstützt. Ziel dieser Vorschrift ist, eine ausreichende ärztliche Versorgung von nach Deutschland geflüchteten Menschen in entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen sicherzustellen. Hierfür können qualifizierte Personen zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde ermächtigt werden, sofern nicht genügend approbierte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise soll ein Antragsteller seine abgeschlossene ärztliche Ausbildung gem. § 105 d AufenthG glaubhaft machen, insbesondere wenn keine Unterlagen zur Verfügung stehen und der Antragsteller keine deutschen Sprachkenntnisse aufweist?
- Frage 2. Nach welchen Kriterien sollen die zuständigen Behörden die Ärzte gem. § 105 d AufenthG beauftragen, gegenüber denen der Antragsteller in einem Fachgespräch seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen hat?
- Frage 3. In welcher Sprache soll das unter 2. aufgeführte Fachgespräch geführt und dessen Ergebnis dokumentiert werden?
- Frage 4. Werden die unter 2. genannten Ärzte einer besonderen Prüfung bzw. Verpflichtung unterzogen und/oder vereidigt?
- Frage 5. Auf welche Weise sollen die zuständigen Behörden feststellen, ob zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde gem. § 105 d AufenthG erteilt werden soll?

- Frage 6. Welche konkreten Tätigkeiten sollen bzw. dürfen den gem. § 105 d ermächtigten Personen zur Unterstützung der in den Aufnahmeeinrichtungen tätigen Ärzte übertragen werden bzw. welche dürfen diesen nicht übertragen werden?
- Frage 7. Auf welche Weise sollen die in den Aufnahmeeinrichtungen tätigen Ärzte die Aufsicht über die unter 6. aufgeführten Tätigkeiten ausüben, insbesondere wenn die mit der Ausführung dieser Tätigkeiten ermächtigten Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind?
- Frage 8. Auf welche Weise sollen die gem. § 105 d AufenthG ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne Kenntnisse der deutschen Sprache mit Behörden, Kostenträgern, Konsiliarärzten, Kliniken etc. kommunizieren?
- Frage 9. Wer haftet straf- und zivilrechtlich für Schäden, die von den gem. § 105 d AufenthG ermächtigten Personen bei der Ausübung der gem. § 105 d AufenthG ermächtigten Tätigkeit verursacht werden?
- Frage 10. Geht die Landesregierung davon aus, dass sich auch weiterhin Ärzte bereitfinden, Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen zu behandeln, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit zusätzlich gem. § 105 d AufenthG ermächtigte Personen beaufsichtigen sollen und für deren Behandlungsfehler die Verantwortung tragen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Länder stimmen derzeit noch die konkrete Umsetzung ab. Die aufgeworfenen Fragen können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Wiesbaden, den 30. Januar 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kai Klose', written over the date.

Kai Klose
Staatsminister